

Geschäftsordnung der Ethikkommission der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

Präambel

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung ist u.a. auf die Erhebung von Daten und die Mitarbeit von Menschen angewiesen. Die Forschenden der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg (nachstehend „Fakultät WISO“ genannt) sind sich der Besonderheit der Rollenbeziehung zwischen Forschenden und den an der Forschung teilnehmenden Personen bewusst und stellen sicher, dass die Würde und Integrität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Forschung nicht beeinträchtigt werden. Sie treffen geeignete Maßnahmen, um die Sicherheit und das Wohl der teilnehmenden Personen zu gewährleisten und mögliche Risiken der Teilnahme zu antizipieren, angemessen zu kommunizieren und zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund hat die Fakultät WISO eine Kommission zur Beurteilung ethischer Aspekte der Forschung eingerichtet, die in ihren Fachbereichen durchgeführt wird. Sie führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg“ (nachfolgend „EK WISO“ genannt).

§1 Ziele

Die EK WISO soll sicherstellen, dass Forschung an der Fakultät WISO entsprechend der in den Fächern etablierten ethischen Standards durchgeführt wird. Die EK WISO ist dabei Ansprechpartner für Angehörige der Fakultät WISO in forschungsethischen Fragen. Darüber hinaus soll die EK WISO innerhalb der Fakultät WISO die Bewusstseinsbildung für wissenschaftsethische Aspekte der Forschung fördern.

§2 Aufgaben

- (1) Die EK WISO ist im Auftrag der Fakultät WISO, vertreten durch das Dekanat, der UHH tätig und wird vom Dekanat eingesetzt.
- (2) Die Kommission hat die Aufgabe, Forschende bei der Beantragung und Durchführung von wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschungsvorhaben durch eine Beratung und eine Beurteilung von forschungsethischen Aspekten zu unterstützen, soweit dies nicht in anderen zwingenden Vorschriften geregelt ist.
- (3) Die Kommission begutachtet insbesondere, ob alle Vorkehrungen zur Minimierung eines möglichen Risikos für an Forschungsvorhaben beteiligte Personen getroffen werden und ob notwendige Einwilligungen dieser Personen beziehungsweise deren gesetzlicher Vertretungen hinreichend belegt sind.

- (4) Die EK WISO nimmt keine Prüfung von Forschungsvorhaben hinsichtlich rechtlicher Rahmenbedingungen, wie beispielsweise dem Datenschutzrecht, vor. Bezüglich der Beurteilung von rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen, Fragen wird auf die jeweils zuständigen Stellen, insb. die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten, verwiesen.
- (5) Nach der ethischen Begutachtung gibt die EK WISO eine Stellungnahme zum begutachteten Forschungsvorhaben ab. Dabei beschränkt sich die EK WISO auf die wissenschaftlich-fachliche Beurteilung der ethischen Aspekte des Forschungsvorhabens.
- (6) Die EK WISO wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig.
- (7) Die EK WISO spricht Empfehlungen für den Umgang mit spezifischen ethischen Fragestellungen aus. Die EK WISO kann im Rahmen ihres Aufgabengebiets weitere Festlegungen treffen und in ergänzenden Dokumenten unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen.
- (8) Soweit für ein Vorhaben auch die Zuständigkeit einer anderen Ethikkommission in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die EK WISO mit der anderen Kommission in Verbindung, um eine Vereinbarung über die Zuständigkeit zu treffen.

§3 Grundlagen

Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die EK WISO die ethischen Richtlinien, Kodizes und Empfehlungen einschlägiger Fachvereinigungen heran und berücksichtigt für die jeweiligen Fächer einschlägige nationale und internationale Empfehlungen, insbesondere der Forschungsgesellschaften und -verbände sowie Drittmittelgeber. Die EK WISO ist zudem dem „Leitbild der Universität Hamburg“, der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ sowie dem DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§4 Zusammensetzung der Ethikkommission

- (1) Die EK WISO setzt sich aus neun Mitgliedern der Fakultät WISO der UHH zusammen, sieben hauptamtliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Universität Hamburg, ein Mitglied der Statusgruppe akademisches Personal (Voraussetzung ist eine abgeschlossene Promotion) sowie ein bzw. eine Promotionsstudierender bzw. Promotionsstudierende der Graduate School. Die einzusetzenden wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sollen nicht an der gleichen Professur tätig sein.
- (2) Die professoralen Mitglieder sowie der bzw. die wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin werden von den Fachbereichssprecherinnen oder Fachbereichssprechern der

Fakultät WISO zur Einsetzung durch das Dekanat vorgeschlagen. Der Fachbereich Volkswirtschaftslehre soll mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, der Fachbereich Sozialökonomie mindestens drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen und der Fachbereich Sozialwissenschaften mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen nominieren. Das Vorschlagsrecht für den Promotionsstudierenden bzw. die Promotionsstudierende obliegt dem Vorstand der Graduate School der Fakultät WISO. Bei der Zusammensetzung sollen alle Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt werden. Ziel jeder Besetzung ist zudem eine ausgewogene Vertretung der Fächer und methodischen Vielfalt an der Fakultät WISO.

- (3) Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender werden von den Mitgliedern für die Amtszeit der EK WISO aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wiederbestellung ist möglich. Die bzw. der Vorsitzende kann ihre bzw. seine Aufgaben an ihre bzw. seine Stellvertretung oder Mitglieder der EK WISO delegieren.
- (5) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch durch schriftliche (Textform ausreichend) Mitteilung gegenüber der Person, die das Amt der bzw. des Vorsitzenden innehat, ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch das Dekanat abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich (Textform ausreichend) zu begründen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus oder wird es abberufen, wird eine Nachfolge auf Vorschlag des Fachbereichs bzw. der Statusgruppe, die das ausgeschiedene oder abberufene Mitglied vorgeschlagen hatten, vom Dekanat für den Rest der Amtszeit eingesetzt.
- (6) Die Namen der Mitglieder der EK WISO werden veröffentlicht.

§5 Unabhängigkeit und Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder der EK WISO sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie üben ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- (2) Die Mitglieder der EK WISO sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den Gegenstand des Verfahrens, die Antragsunterlagen, die Stellungnahmen der Kommission und die Korrespondenzen sowie die individuellen Stellungnahmen der Mitglieder der Kommission. Dasselbe gilt in gleicher Weise für von der EK WISO beigezogene Dritte und Personen, die die Arbeit der EK WISO administrativ unterstützen. Das Recht zu einer Berichterstattung auf Basis von aggregierten und anonymisierten Verfahrensdaten bleibt hiervon unberührt.
- (3) Mitglieder der EK WISO, die an einem zu beurteilenden Forschungsvorhaben beteiligt sind, sind vom Begutachtungsverfahren und der Beschlussfassung ausgeschlossen. Die Stimmberechtigung eines Mitglieds erlischt für den Antrag auch dann, wenn eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller bei diesem Mitglied in einem

Beschäftigungsverhältnis oder anderweitigem Abhängigkeitsverhältnis steht oder wenn ein Interessenkonflikt besteht. Die Mitglieder der EK WISO sind verpflichtet, der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich (Textform ausreichend) Tatsachen anzuzeigen, die einer Stimmberechtigung entgegenstehen könnten. Sofern die bzw. der Vorsitzende einen solchen Tatbestand anzuzeigen hat, ist dies schriftlich (Textform ausreichend) der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen und umgekehrt.

§6 Antragstellung

- (1) Antragsbefugt sind alle Mitglieder und Angehörige der Fakultät WISO, die das Forschungsvorhaben an der Fakultät WISO hauptverantwortlich durchführen. Bei Forschungsvorhaben von nicht-promovierten Mitgliedern der Fakultät muss eine die Antragseinreichung bei der EK WISO befürwortende Stellungnahme der zuständigen Betreuung beigefügt werden. Studierende der Fakultät können im Rahmen von Qualifizierungsarbeiten eine ethische Begutachtung beantragen, wenn die Hauptbetreuung der Qualifizierungsarbeit dies als zwingend notwendig erachtet.
- (2) Die EK WISO kann auf Antrag Forschungsvorhaben begutachten, deren Leitung nicht bei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern der Fakultät liegt, wenn ein besonderes Interesse der Fakultät vorliegt. Dies ist beispielsweise bei externer Nutzung des WISO Forschungslabors der Fall, bei der der Probandenpool des Forschungslabors genutzt werden soll.
- (3) Die EK WISO wird nur auf schriftlichen Antrag vor Beginn des Forschungsvorhabens bzw. vor Einreichung des Drittmittelprojektantrags tätig, wenn dies im Rahmen von Forschungsvorhaben von Dritten (insb. Mittelgebern, Verlagen) gefordert wird oder die bzw. der Antragstellende persönlich wissenschaftsethischen Beratungsbedarf sieht. Die Einreichung von Anträgen an die EK WISO durch die Antragstellenden erfolgt in Eigenverantwortung sowie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und offiziellen Regelwerke.
- (4) Der Antrag ist fristgerecht, formgerecht und vollständig zu stellen und hat sich an den durch die EK WISO auf der Internetseite der Fakultät WISO veröffentlichten Hinweisen und Verfahrensrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung zu orientieren. Nur form- und fristgerecht gestellte Anträge werden bearbeitet. Anträge können aus formalen Gründen, insbesondere bei Unvollständigkeit der Unterlagen, oder aus inhaltlichen Gründen bei Nichtzuständigkeit der Kommission von der Begutachtung ausgenommen beziehungsweise an andere Stellen verwiesen werden.
- (5) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob und ggf. wo bereits vorher oder gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind. Sofern vorhanden, sind die Voten anderer Kommissionen dem Antrag beizufügen.
- (6) Die EK WISO kann in Zusammenarbeit mit und auf Anfrage anderer Gremien beratend tätig werden und wissenschaftsethische Problemstellungen in Forschungsvorhaben, welche an

der Fakultät WISO durchgeführt werden, zum Thema ihrer Befassung machen. Auch für diese Zusammenarbeit und Anfragen gilt die Vertraulichkeit nach § 5 Absatz 2.

§7 Einberufung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft die EK WISO schriftlich (Textform ausreichend) mit einer angemessenen Frist ein, bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und informiert über die Tagesordnung. Die EK WISO tagt, so oft es die Antragslage erfordert, mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In den Sitzungen, die auch digital durchgeführt werden können, werden die einzelnen Anträge in der von der bzw. dem Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge beraten. Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sind zu protokollieren, das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sofern die bzw. der Vorsitzende dies für zweckmäßig hält, kann auch die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Wissenschaftlerin bzw. der für das Forschungsvorhaben verantwortliche Wissenschaftler zur Sitzung eingeladen werden.

§8 Begutachtungsverfahren

- (1) Die Begutachtung von Forschungsvorhaben durch die EK WISO erfolgt entweder in einem regulären Begutachtungsverfahren oder bei Forschungsvorhaben mit geringem Risikopotenzial in einem Fast-Track-Verfahren. Die Entscheidung über das anzuwendende Verfahren trifft die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Im Rahmen des regulären Begutachtungsverfahrens bestimmt die bzw. der Vorsitzende für jedes zu begutachtende Forschungsvorhaben zwei Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter, die eine schriftliche (Textform ausreichend) Stellungnahme zu den wissenschaftsethischen Aspekten des Forschungsvorhabens erstellen. Die Stellungnahmen enthalten eine Einschätzung der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters dazu, inwieweit die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, ethisch vertretbar erscheint.

Die bzw. der Vorsitzende bereitet auf Basis der Stellungnahmen der Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter sowie der eigenen Einschätzung das Votum vor. Dieses von der bzw. dem Vorsitzenden vorbereitete Votum wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der EK WISO zusammen mit den Antragsunterlagen und den Stellungnahmen der Berichterstatterinnen bzw. der Berichterstatter an alle Mitglieder der EK WISO kommuniziert. Anschließend geben alle Mitglieder ein Votum ab. Die Abgabe des Votums kann im schriftlichen (Textform ausreichend) Umlaufverfahren erfolgen, sofern kein Mitglied widerspricht.

- (3) Entscheidet der Vorsitzende sich für die Begutachtung im Fast-Track-Verfahren, bestimmt er abweichend vom regulären Verfahren nur eine Berichterstatterin bzw. einen

Berichtersteller, die bzw. der eine schriftliche (Textform ausreichend) Stellungnahme zu den wissenschaftsethischen Aspekten des Forschungsvorhabens verfasst. Das weitere Verfahren läuft analog zum regulären Verfahren. Auf inhaltlich begründeten Antrag eines Mitglieds der Kommission kann das Fast-Track Verfahren in ein reguläres Verfahren überführt werden.

- (4) In der Regel soll das reguläre Verfahren zur Begutachtung der an der WISO Fakultät durchgeführten Forschungsprojekte bezüglich der in den Fächern etablierten ethischen Standards nach drei bis sechs Monaten, das Fast-Track-Verfahren nach spätestens sechs Wochen abgeschlossen sein.
- (5) Die Kommission kann die Antragstellerin bzw. den Antragsteller um eine mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens bitten oder ergänzende Unterlagen, Angaben, Stellungnahmen oder schriftliche (Textform ausreichend) Begründungen verlangen.
- (6) Soweit die Kommission es für erforderlich hält, kann die bzw. der Vorsitzende Dritte (z.B. UHH-interne oder UHH-externe Sachkundige mit methodischer, wissenschaftlicher, fachlicher, lebensweltlicher, philosophischer oder (datenschutz-)rechtlicher Expertise) beratend ohne Stimmrecht als Sachverständige hinzuziehen, als Gäste zu Sitzungen laden und/oder von ihnen Stellungnahmen oder Fachgutachten einholen. In diesen Fällen erhalten die sachverständigen Personen den gesamten Antrag zugestellt.
- (7) In begründeten Fällen und bei langfristigen Studien kann die Kommission ein vorläufiges Votum ausstellen, das an die Bereitstellung eines weiteren Berichtes oder mehrerer Zwischenberichte gebunden ist.
- (8) Voten der EK WISO können von den Antragstellenden an Dritte wie z. B. Zeitschriften, externe Forschungsinstitute oder Drittmittelgeber weitergeleitet werden. Die EK WISO ist über eine Weiterleitung von Stellungnahmen an Dritte zu informieren.
- (9) Die Kommission führt ein Verfahrensverzeichnis, in das die einzelnen Verfahren, Beschlüsse und Protokolle aufgenommen werden. Verfahrensunterlagen, insbesondere Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Kommissionsvoten und Korrespondenzen werden für mindestens zehn Jahre nach Beschluss der EK WISO aufbewahrt. Die Unterlagen werden unter Verschluss gehalten und nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist datenschutzgerecht vernichtet.

§9 Beschlussfassung

- (1) Die Kommission erstellt Begutachtungen der an der WISO Fakultät durchgeführten Forschungsprojekte bezüglich der in den Fächern etablierten ethischen Standards auf der Grundlage des Diskussionsstandes in der Kommission.
- (2) Die Kommission strebt grundsätzlich einen Konsens über das Votum an. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Kommission mit einfacher Mehrheit der am Umlaufverfahren beteiligten oder an der Sitzung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder an der regulären Sitzung teilnehmen oder sich an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich (Textform ausreichend)) beteiligt haben.
- (4) Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (5) Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss der Kommission als Ganzes. Abweichende Meinungen werden protokolliert. Jedes Mitglied der EK WISO kann ihre bzw. seine abweichende Meinung in einem Sondervotum darlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- (6) Die EK WISO kann in ihren Voten über eingereichte Forschungsvorhaben zu dem Ergebnis kommen, dass
 - a. keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens bestehen oder dass
 - b. keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens bestehen, wenn durch die EK WISO zu erläuternde Auflagen erfüllt werden, oder dass
 - c. Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens bestehen.
- (7) Bei Bedenken gegen das Forschungsvorhaben ist den Forschenden vor der endgültigen Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen (Textform ausreichend) Stellungnahme sowie zur Überarbeitung des Forschungsdesigns zu geben.
- (8) Der Beschluss der EK WISO ist den Antragstellenden schriftlich bekannt zu geben. Zurückweisende und ablehnende Beschlüsse, Bedenken, Empfehlungen und Auflagen zur Modifikation des Forschungsvorhabens sind schriftlich (Textform ausreichend) zu begründen.

§ 10 Verfahren nach Abgabe eines Votums gemäß § 9 Abs. 6 a. oder b.

- (1) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat der Ethikkommission nachträgliche Änderungen des Forschungsvorhabens sowie unerwartete Ereignisse im Verlauf des Forschungsvorhabens unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere alle ethisch bedeutsamen Änderungen vor oder während der Durchführung des Forschungsvorhabens, vor allem hinsichtlich des Nichtzustandekommens oder des Abbruchs des Forschungsvorhabens sowie hinsichtlich aller Ereignisse oder Bedingungen, die zur Gefährdung von Personen oder Einschränkungen ihres Persönlichkeitsrechts führen können oder geführt haben.
- (2) Werden nachträgliche Änderungen des Forschungsvorhabens oder unerwartete Ereignisse im Verlauf des Forschungsvorhabens bekannt, hört die Ethikkommission die Antragstellerin bzw. den Antragsteller an und beschließt gemäß den Regelungen in § 9, ob das Begutachtungsvotum bekräftigt, aufgehoben oder abgeändert wird.

- (3) Die Aufhebung bzw. Änderung des Votums wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich (Textform ausreichend) bekannt gegeben. Wird das Forschungsvorhaben durch Drittmittel gefördert und war das Votum Teil des Fördermittelantrages, kann die Aufhebung bzw. Änderung des Votums auch dem Drittmittelgeber schriftlich (Textform ausreichend) bekannt gegeben werden.

§11 Kosten und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die EK WISO kann für die Begutachtung und Beratung von Forschungsvorhaben eine Gebühren-/Entgeltordnung beschließen.
- (2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für Mitglieder der UHH Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung.

§12 Rechtsstellung und Haftungsausschluss

- (1) Die Ethikkommission gewährt Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte und Folgeabschätzungen von Forschungsvorhaben. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eventuell auftretende Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der begutachteten Forschungsvorhaben entstehen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der EK WISO ist ausgeschlossen.
- (3) Voten der Ethikkommission entheben die Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler oder Studierenden nicht der eigenen Verantwortung für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung, insbesondere für rechtliche Fragen des Schutzes personenbezogener Daten.
- (4) Die EK WISO berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, dem Dekanat über ihre Tätigkeit. Das Dekanat berichtet entsprechend über die Tätigkeit der EK WISO im jährlichen Rechenschaftsbericht und in einem Bericht an den Fakultätsrat.
- (5) Über Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung der Ethikkommission entscheidet das Dekanat der Fakultät WISO
- (6) Soweit diese Geschäftsordnung keine abschließenden Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.
- (7) Die in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch das Dekanat der Fakultät WISO der Universität Hamburg in Kraft.